

Handreichung Kommunalwahlen 2025

0. Vorbemerkungen

Am 14. September finden in NRW die Kommunalwahlen (Kreistage, Stadtrats – und Gemeinderatswahlen, Bezirksvertretungen) sowie Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen statt. Außerdem wird Regionalverband Ruhr direkt gewählt.

Außerdem werden die „internen“ Wahlen zu den Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen, sowie den 5 Regionalräten und die Verbandsversammlung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg durchgeführt. Die Besetzung dieser Gremien ist abhängig vom Ergebnis der Kommunalwahlen.

In der letzten Legislaturperiode haben wir als Die Linke wieder einen deutlichen Verlust an Mandaten erlebt. Hauptgrund war und ist vor allem der Austritt der Mandatsträger*innen aus der Partei unter Mitnahme des Mandates, teilweise gab es bei Wegzug o.ä. keine Nachfolger mehr bzw. war die Reserveliste ausgeschöpft.

Deshalb sollte bei der Aufstellung der Reservelisten auch darauf geachtet werden, dass die Bewerber*innen das entsprechende Durchstehvermögen mitbringen und die Listen über ausreichend geeignete Bewerber*innen verfügen. Für einige Genoss*innen kann das Nachrücken durchaus eine gewollte Perspektive darstellen.

Laut Beschluss des Landesparteitages wird mit allen Mandatsträger:innen eine entsprechende Vereinbarung über die Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen abgeschlossen.

Die wieder beschlossene 2,5 % - Hürde wurde durch das Landesverfassungsgericht nur zum Teil außer Kraft gesetzt. Für die Wahlen zum Regionalverband Ruhr und die Bezirksvertretungen ist sie nach wie vor in Kraft.

1. Rechtsgrundlagen

Kommunalwahlgesetz

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt ist jede/r Deutsche im Sinne des Grundgesetzes Artikel 116 oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Gemeinschaft die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens am 16. Tag vor der Wahl seine Hauptwohnung im Wahlgebiet hat.

Passives Wahlrecht

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit 3 Monaten seine Hauptwohnung im Wahlgebiet hat. Bei den Personenwahlen (OB etc.) muss das 23. Lebensjahr vollendet sein.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen ist jedes Mitglied, welches zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt im Wahlgebiet ist.

In allen Fällen regeln Näheres die Satzungen der Parteien (§ 17, Ab. 7 KWG).

Bundes – und Landessatzung § 10 Absatz 5

Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlagslisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

Das heißt dass die Quotierung einzuhalten ist.

2. Zeitschiene

Landesparteitag	01./02. November
Einreichung der Wahlunterlagen Landschaftsverbände, RR; VRS	06. Oktober
Kommunalwahl	14. September
6 – Wochenfrist	03. August
Anlieferung Plakate und Printmaterial	20. Juli
Sommerferien	14.06. bis 26.08.
LVV Listen LWL/LVR/RR (alle KV)	12. Juni
Letzter Abgabetermin der Kommunalwahlunterlagen	07. Juli 2020 18.00 Uhr
Fertigstellung Druckvorlagen	20. Juni
Landesvertreter*innenversammlung RVR (KV Ruhrgebiet)	25. Mai
Beratung Kreiswahlleitungen (präsenz)	18. Mai 11.00 bis 15.00 Uhr
Bundesparteitag in Chemnitz	09./10. Mai
Öffentlichkeitsarbeitswochenende	26./27. April
Osterferien	14. bis 24. April
Beratung mit Kreiswahlleitungen (zoom)	09. April 18.00 Uhr
Aufstellung Kommunalwahllisten in den Kreisen	April bis Juni

3. Was ist zu wählen

Kreistag/Stadtrat

Kreistag und Stadtrat werden hälftig zusammengesetzt durch gewählte Direktkandidaten und die Reservelisten.

Alle Wahlbezirke müssen durch eine/einen Kandidaten besetzt sein. Nur dann ist die LINKE in diesem Wahlbezirk wählbar. Mit der Wahl der Direktkandidat*in wird automatisch die Partei gewählt.

Dies bedeutet nicht, dass Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in ihrem Wahlbezirk wohnen müssen. Direktkandidatinnen und -kandidaten müssen nicht in ihrem konkreten Wahlbezirk, wohl aber in der Stadt bzw. dem Kreis wohnen, für dessen Vertretungskörperschaft sie für ein Direktmandat kandidieren.

Die Räte für kreisangehörige Städte/Gemeinden müssen in einer Wahlversammlung im Wahlgebiet, also der Stadt bzw. Gemeinde aufgestellt werden.

Eine gleichzeitige Kandidatur für den Kreistag sowie den Stadtrat (Liste und Direktkandidatur) ist möglich.

Bezirksvertretungen

Für die Bezirksvertretungen sind entsprechende Reservelisten zu wählen. Die Bewerber*innen müssen nicht zwingend im Stadtbezirk wohnen. Es reicht, wenn er/sie als Direktkandidat*in in einem Wahlbezirk innerhalb des Stadtbezirkes zum Rat kandidiert (KWG § 46 a).

Die Reservelisten werden in einer Versammlung (im Rahmen der KMV) des Stadtbezirkes aufgestellt. Bei fehlender Voraussetzung kann dies auch im Rahmen der Kreismitgliederversammlung erfolgen. Bewerber*innen können als „Zählkandidaten“ auch städtische Bedienstete oder Mitglieder von Gebietskörperschaften sein.

Bewerber*innen müssen nicht zwingend Mitglied der Partei sein. Bei Kandidaturen von Nichtmitgliedern ist ein Beschluss der Versammlung notwendig.

Liste für den Regionalverband Ruhr

Die Verbandsliste wird in einer Vertreter*innenversammlung des Landesverbandes für die Ruhrgebietsgemeinden aufgestellt.

Bewerber*innen müssen zum Zeitpunkt der Versammlung für die Wahl der Liste im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Liste für die Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen, sowie VRS

Die Reserveliste wird in einer Vertreter*innenversammlung des Landesverbandes getrennt nach den Wahlgebieten aufgestellt.

Die Bewerber*innen müssen Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) oder einer kreisangehörigen Gemeinde bzw. auf einer Reserveliste für eine

kreisfreie Stadt oder Kreis benannt worden sein. Die Benennung auf der Reserveliste einer kreisfreien Gemeinde reicht nicht aus.

Bewerber*innen für den VRS müssen Mitglied der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder sein.

Liste für die Regionalräte Detmold, Arnsberg, Münster, Düsseldorf, Köln

Die Regionalräte setzen sich zu zwei Dritteln zusammen aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte und Kreise und zu einem Drittel aus den Reservelisten der Parteien. Gemeinden des Ruhrverbandes bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Reservelisten werden in einer Vertreter*innenversammlung des Landesverbandes getrennt nach den Wahlgebieten aufgestellt.

Da alle Bewerber*innen ihre Unterlagen für die Wählbarkeit und allen anderen notwendigen Angaben bereits in den Kommunen abgegeben haben werden nur vereinfachte Listen eingereicht.

Wahlen zum Integrationsrat

Es finden gleichzeitig Wahlen zum Integrationsrat statt.

Bei der Wahl zu den einzelnen Vertretungskörperschaften müssen jeweils mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Ansonsten wird das Prinzip der geheimen Wahl verletzt.

4. aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind im Punkt 1 beschrieben.

Innerparteilich

Wahlberechtigt für Personenwahlen sind Neumitglieder erst nach einer Frist von 6 Wochen, insofern kein Widerspruch gegen den Eintritt eingelegt worden ist. Eine Verkürzung der Frist ist nicht möglich. Die Wahlberechtigung nach dieser Frist ist abhängig von der Beitragszahlung.

5. Was ist bei den Einladungen zu beachten

Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mit mindestens 14 – tägiger Frist (Eingang bei den Mitgliedern) erfolgen (Landessatzung § 30 Abs. 3). Bitte beachtet auch die Fristen in den Kreissatzungen. Die 14 – tägige Frist kann nicht verkürzt (außer in Folge eines Schiedsspruches) aber verlängert werden.

Die oftmals benannte 10 – Tagesfrist der Gesetze bezieht sich auf die BEKANNTGABE von Wahlen.

Die letztendliche Regelung trifft die Partei.

Die Einladungen sollten aber der innerparteilichen Demokratie folgend deutlich vor der Frist versendet werden!

Eingeladen werden müssen alle Mitglieder, die zu den Wahlen im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, unabhängig ihrer Kreisverbandszugehörigkeit. Die Einladungen müssen die Tagesordnung, Zeitplan, Datum, Ort und Zeit enthalten.

Versammlungen zur Aufstellung der Reservelisten in kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind mit dem Kreisvorstand abzusprechen. Einlader ist der Kreisvorstand.

Es kann hilfreich sein, pro Forma noch einmal für einen optionalen Termin kurz vor Abgabe der Unterlagen einzuladen. Die Einladung kann ich der Haupteinladung mit erfolgen. Bei der Menge an Aufzustellenden kann sich immer mal eine Veränderung ergeben und dann ist man auf der sicheren Seite.

Vor der Wahlversammlung sollte geklärt werden, welche Mitglieder als Versammlungsleitung, Schriftführer*in und als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge zur Verfügung stehen. Diese Genoss*innen sind verantwortlich für das Ausfüllen und Einreichen der Wahlvorschläge.

Tagesordnungsvorschlag

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Wahl der Versammlungsleitung
3. Abstimmung über Regularien

Tagesordnung, Zeitplan, Geschäftsordnung (kann auch die des LPT sein)
Wahl der Mandatsprüfungskommission, Wahlkommission

Es wird festgestellt, dass ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen wurde.

4. Benennung von
 Versammlungsleiter
 Schriftführer
 2 Personen für die Versicherung an Eides Statt
 2 Vertrauenspersonen

5. Bericht der Mandatsprüfungskommission
 (auf der Versammlung muss dann ausdrücklich die Frage gestellt werden, ob einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Stimmberechtigung eines Mitgliedes in Frage stellt! Wenn ja – viel Spaß)

6. Wahlen
 - 6.1. Beschluss über die Wahlordnung
 - 6.2. Beschluss über die Größe der Reserveliste und die Kandidaturen (Nichtmitglieder)
 - 6.3. Aufstellung/Wahl der Direktkandidat*innen
 - 6.4. Aufstellung/Wahl der Reserveliste
 - 6.5. Aufstellung/Wahl der Reservelisten für die Bezirksvertretungen (wenn notwendig)

Abschließende Frage, ob einer der stimmberechtigten Mitglieder die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in Zweifel stellt.

7. Zeit für persönliche Er- und Verklärungen etc.

Es ist vorteilhaft, wenn die Unterlagen vor der Versammlung vorliegen. Denn dann brauchen bestimmte Feststellungen (Richtigkeit der Einladungen etc.) und Fragen (erhebt jemand Einspruch etc.) nur abgelesen werden.

TIP: In die Kopfzeile der Anmeldeliste kann man schreiben: Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich zur Kommunalwahl am 14. September 2025 in NRW im Wahlgebiet wahlberechtigt bin.

Hinweis zu den Wahlen

Wahlverfahren auf der Versammlung

Grundsätzlich richtet sich das Wahlverfahren nach den Satzungen und Wahlordnungen der Parteien.

Reserveliste

Es bietet sich an, die ersten, aussichtsreichen Listenplätze für Stadtrat bzw. Kreistag ihrer Bedeutung wegen in separater Einzelwahl vorzunehmen. Für die Wahl von Reservelistenplätzen nach den Spitzenpositionen kann neben der Fortsetzung solcher Einzelwahlverfahren auch ein Blockwahlverfahren aus zeitlichen Gründen genutzt werden. Hierbei können mehrere Listenplätze im Rahmen eines Wahlganges besetzt werden.

Es kann ein Quorum beschlossen werden, das für die Nominierung auf einem Listenplatz der Partei erreicht werden muss.

Direktkandidat*innen

Bewerberin oder Bewerber für die Partei in einem Wahlkreis kann nur eine Person werden. Die gleichzeitige Kandidatur in mehreren Wahlkreisen eines Wahlgebietes ist ausgeschlossen. Die gleichzeitige Kandidatur in einem Wahlkreis und auf der Reserveliste ist möglich. Sofern auf einer Versammlung die Nominierung von Direktkandidaten für ihren Wahlkreis ohne Kampfkandidatur erfolgt, also nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin vorhanden ist, können diese Wahlkreise im Rahmen einer Blockabstimmung besetzt werden.

Beispiel: Für die Wahlbezirke Bonn I, Bonn II, Bonn III, Bonn IV und Bonn VII gibt es nur je einen Bewerber bzw. eine Bewerberin. Die Versammlung kann dann auf einem Wahlzettel mit JA, Nein oder Enthaltung die Bewerber*innen nominieren – allerdings muss für jeden Wahlbezirk eine entsprechende Stimmabgabe vorgenommen werden.

Möglicher Stimmzettel:

Kandidatin für Bonn I – Flora Müller
Kandidat für Bonn II – Heiner Blume
Kandidat für Bonn III – Lars Donner
Kandidatin für Bonn IV- Katja Rose
Kandidat für Bonn VII – Karsten Kricke

Für Wahlkreise in denen es mehrere Bewerber*innen gibt, sollte ein Einzelwahlgang abgehalten werden.

6. Hinweise zu den Unterlagen

Die Unterlagen auszufüllen ist nicht so einfach. Und es braucht Zeit. Das sollte beachtet werden.

Abzugebende Unterlagen sind:

- die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen zur Wahl der Vertretung der Gemeinde oder des Kreises (Anlage 9a)
- die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen zur Wahl des Bürgermeister*in, des Oberbürgermeister*in, Landrat*in (Anlage 9c)
- der Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk (Anlage 11a)
- der Wahlvorschlag für die Reserveliste für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, des Kreises (Anlage 11b)
- die Versicherung an Eides Statt
- die Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerber*innen.

Bei den **Wählbarkeitsbescheinigungen** möchten wir darauf verweisen, dass sie, je nach Festlegung der Gemeinden, durch das Einwohnermeldeamt oder Wahlamt **im Vorfeld** der Abgabe der Unterlagen bestätigt werden müssen.

Die **Formulare der Wahlvorschläge** müssen von min. 2 Mitgliedern, davon eine/r Sprecher*in oder Stellvertreter*in des **Kreisvorstandes** unterschrieben sein.

Unterzeichnungs- und Einreichungsberechtigt für die Unterlagen zur Kommunalwahl sind ausschließlich die Kreisvorstände.

In Ausnahmefällen kann die Einberufung und Einreichung durch den Landesvorstand erfolgen. Dazu ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit im Landesvorstand erforderlich.

(Landessatzung 34 Abs. 3)

Es obliegt aber natürlich nicht der freien Entscheidung des Kreisvorstandes, ob er eine Liste einreicht oder nicht.

Bezeichnung der Partei ist Die Linke Nordrhein-Westfalen. Die Kurzbezeichnung ist Die Linke.

Wir bieten an, vor Abgabe der Unterlagen, in der Landesgeschäftsstelle eine Prüfung durchzuführen. Auch für Fragen stehen wir zur Verfügung. Wenn die Versammlung abends oder an einem Wochenende stattfindet, selbstverständlich auch dann.

Leiter des Landeswahlbüros, Sebastian Merkens, sebastian.merkens@dielinke-nrw.de

Inhaltliche Unterstützung (Programm) Irina Neszeri, irina.neszeri@dielinke-nrw.de

Social Media, Lisa Kuhlenbeck, lisa.kuhlenbeck@dielinke-nrw.de

Organisation, Material, Recht, Michael Kretschmer, lgs@dielinke-nrw.de

M. Kretschmer
0172-3510427